

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden Vom 4. September 2014

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/2014 vom 11.09.2014,
geändert in Nr. 40/2014 vom 02.10.2014, in Nr. 06/2015 vom 05.02.2015,
in Nr. 20/2015 vom 15.05.2015, in Nr. 26/2015 vom 25.06.2015,
in Nr. 51-53/2015 vom 17.12.2015, in Nr. 28-29/2016 vom 21.07.2016
in Nr. 21/2017 vom 26.05.2017, in Nr. 51-52/2017 vom 21.12.2017, in Nr. 37/2018 vom
13.09.2018, in Nr. 06/2019 vom 07.02.2019, in Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023, in Nr.
e04-04-2023 vom 05.04.2023 *und zuletzt geändert in Nr. e22-03-2024 vom 6. März 2024*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 4. September 2014 folgende Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden	3
§ 1 Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet	3
§ 2 Hoheitszeichen	3
§ 3 Gedenktag	3
II. Organe der Landeshauptstadt Dresden	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Form der Amtsbezeichnung	4
III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner	4
§ 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren	4
IV. Der Stadtrat	5
§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten	5
§ 8 Ältestenrat	7
V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates	8
§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen ¹⁰⁾	8
§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse	9
§ 10 a Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse	10
§ 11 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse	10
§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ¹⁰⁾	11
§ 13 Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen ¹⁰⁾	11

§ 14 Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ¹⁰⁾	12
§ 15 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Tourismus ¹⁰⁾	12
§ 15 a Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung	13
§ 16 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Wohnen ¹⁰⁾	13
§ 16 a Geschäftskreis des Ausschusses für Sport ¹⁰⁾	14
§ 16 b Geschäftskreis des Ausschusses für Gesundheit	14
§ 17 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses ¹⁰⁾	14
§ 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung ¹⁰⁾	14
§ 19 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Klima ¹⁰⁾	15
§ 20 Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung	15
§ 21 Bildung von beratenden Ausschüssen	16
§ 22 Zusammensetzung beratender Ausschüsse	16
§ 23 Geschäftsgang beratender Ausschüsse	16
§ 24 (gestrichen)	16
§ 25 Beiräte ⁹⁾ ¹⁰⁾	16
VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister	19
§ 26 Rechtsstellung	19
§ 27 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten	19
§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	20
§ 28 a Koordinierungsstelle „Zentrale Klimaschutzstrategie“ ¹⁰⁾	22
VII. Beigeordnete	23
§ 29 Rechtsstellung und Aufgaben ¹⁰⁾	23
VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte	24
§ 30 Rechtsstellung und Aufgaben	24
IX. Stadtgebiet ⁸⁾	25
§ 31 Gliederung des Stadtgebietes	25
§ 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte ⁸⁾	25
§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte ⁸⁾	26
§ 34 Vorsitz im Stadtbezirksbeirat ⁸⁾	27
§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Stadtbezirksämter) ⁸⁾	27

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

⁹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 07.02.2019, Seite 21

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften ⁸⁾	27
§ 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte ⁸⁾	28
§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte ⁸⁾	28
§ 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ⁸⁾	28
§ 39 Örtliche Verwaltungen ⁸⁾	29
§ 40 bis 45 [aufgehoben] ⁸⁾	29
XI. Schlussbestimmungen	29
§ 46 Inkrafttreten	29
Anlage 1 – Stadtbezirke ⁸⁾	30
Anlage 2 - Ortschaftsgebiete	36
Anlage 3 - Hoheitszeichen	37

I. Körperschaftliche Verfassung der Landeshauptstadt Dresden

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stadtgebiet

(1) Die Landeshauptstadt Dresden ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

(2) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden untergliedert sich in die in den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortschaften. Jede Ortschaft ist ein Gemeindeteil im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO.

§ 2

Hoheitszeichen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden führt ein Wappen. Es zeigt im gespaltenen Schild rechts auf goldenem Grund einen nach rechts aufsteigenden rot bezüngten und rot bewehrten schwarzen Meißner Löwen, links auf goldenem Grund zwei schwarze Landsberger Pfähle; Anlage 3.

(2) Die Farben der Flagge der Landeshauptstadt sind schwarz (oben) und gold (gelb) (unten); Anlage 3.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Landeshauptstadt mit der Umschrift: „Landeshauptstadt Dresden“.

§ 3

Gedenktag

Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt den 8. Oktober als örtlichen Gedenktag zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989.

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

II. Organe der Landeshauptstadt Dresden

§ 4

Organe

Organe der Landeshauptstadt Dresden sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5

Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist eine weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

§ 6

Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren ⁶⁾

(1) Jede Person hat das Recht sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Petitionen können auch elektronisch erstellt und über die von der Landeshauptstadt Dresden dafür bereitgestellten Softwaresysteme eingereicht werden. ⁶⁾

(2) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

(3) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

(4) In den Ortschaften können Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortschaftsangelegenheiten durchgeführt werden. Die §§ 24, 25 SächsGemO gelten entsprechend. Bürgerbegehren in Ortschaftsangelegenheiten müssen jeweils von mindestens fünf Prozent aller in der Ortschaft abstimmungsberechtigten Personen unterzeichnet sein. ⁸⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26.05.2017, Seite 18-19

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

(5) Bei Bürgerentscheiden aufgrund eines erfolgreichen Bürgerbegehrens erhalten die Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Abstimmungsinformationen auf zwei Blättern im Format DIN A4. Diese enthalten gleichberechtigt:

- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Unterstützerinnen und Unterstützer, vertreten durch die Vertrauensperson des Bürgerbegehrens, des zur Abstimmung stehenden Entscheidungsvorschlags auf der Rückseite sowie
- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses über den Ablauf der Abstimmungen auf der Vorderseite und den Argumenten des Stadtrates des zur Abstimmung stehenden Entscheidungsvorschlags auf der Rückseite.

Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses bis zum 58. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Später eingehende Textbeiträge finden keine Berücksichtigung. ⁸⁾

IV. Der Stadtrat

§ 7

Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und ist das Hauptorgan der Stadt. Er besteht aus 70 Mitgliedern, sofern nicht gemäß § 9 Abs. 3 SächsGemO zusätzlich Gemeinderäte einzugliedernder Gemeinden aufgenommen werden, und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Stadtrates in der ersten Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Mitglieder des Stadtrates, die erstmalig bzw. als Nachrückerin/Nachrücker an einer Sitzung des Stadtrates teilnehmen, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in der ersten von ihnen wahrgenommenen Sitzung förmlich verpflichtet. Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, die Verfassung, Gesetz und Recht zu achten und zu verteidigen, meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen uneigennützig und verantwortungsbewusst zu erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Außerdem gelobe ich, die Rechte der Landeshauptstadt Dresden gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

(3) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Dresden fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

(4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere

- (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,
- (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über
 - (aa) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 - (bb) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
 - (cc) die Bestellung und Abbestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten,
 - (dd) die Berufung bzw. Abberufung von Bediensteten ⁴⁾ mit Chefarztdienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern,
 - (ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,
 - (ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der stellvertretenden Kassenverwalterin/des stellvertretenden Kassenverwalters. Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,
- (c) über den Katalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO hinaus,
 - (aa) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Organen von Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen, ⁴⁾
 - (bb) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 - (cc) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
 - (d) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden. ⁷⁾

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2015 vom 25.06.2015, Seite 21

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21.12.2017, Seite 22

(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden.

(6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

(7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden.

(8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 8

Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates ⁴⁾ und seiner Ausschüsse berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2015 vom 25.06.2015, Seite 21

V. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates**§ 9****Bildung von beschließenden Ausschüssen**

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen),
2. der Ausschuss für Finanzen,
3. der Ausschuss für Kultur und Tourismus (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium),
4. der Ausschuss für Bildung (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen),
5. der Ausschuss für Sport (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sportstätten),
6. der Ausschuss für Soziales und Wohnen,
7. der Ausschuss für Gesundheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden),
8. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
9. der Ausschuss für Umwelt und Klima (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung),
10. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
11. der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung,
12. der Jugendhilfeausschuss. ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

§ 10**Zusammensetzung beschließender Ausschüsse**

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen. ¹⁾

(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ⁴⁾ Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu bestimmen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat am besten widerspiegelt. ¹¹⁾

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt. ⁸⁾

(4) Alle weiteren Mitglieder der benennenden Fraktion sind stellvertretende Ausschussmitglieder. Wird durch die Fraktion keine andere Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reinefolge. ¹¹⁾

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 40/2014 vom 02.10.2014, Seite 16

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2015 vom 25.06.2015, Seite 21

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

¹¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e04-04-2023 vom 05.04.2023

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.⁸⁾

(6) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.⁸⁾

§ 10 a

Öffentlichkeit der Sitzungen beschließender Ausschüsse

Beschließende Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Dazu ist in geeigneter Form einzuladen. Beschließende Ausschüsse können beschließen, dass über bestimmte Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird. Über die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit zu unterrichten, sofern Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Sitzungen, die der Vorberatung dienen (§ 11 Abs. 2), sind in der Regel nicht öffentlich. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. Davon unberührt sind öffentliche Anhörungen, welche auf Beschluss eines Ausschusses zu Vorlagen oder Anträgen durchgeführt werden.

§ 11

Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn nicht der Stadtrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

(1a) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des Satzes 2 sind in der Regel alle Angelegenheiten, die Auswirkungen im Wert von mehr als 5 Mio. Euro erwarten lassen. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Stadtrat nach dieser Hauptsatzung zuständig ist.

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

(3) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Stadtrat entscheiden. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 12

Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese Angelegenheiten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen. ¹⁰⁾

(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung

- a) von Bediensteten auf Abteilungsleiterenebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,
- b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist. ⁷⁾

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.

§ 13

Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit diese Angelegenheiten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen. Er ist ferner zuständig für die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. § 11 Absatz 1 a Satz 5 findet keine Anwendung. ¹⁰⁾

(2) Der Ausschuss soll in allen haushalts- und finanzpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist. Er hat die Federführung bei Haushaltsberatungen.

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21.12.2017, Seite 22

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

§ 14**Geschäftskreis des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften**⁶⁾

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung sowie für alle Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten. ¹⁰⁾

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- die Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (Aufstellungsbeschluss) sowie über die Ablehnung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB,
- die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB,
- die Anordnung von Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (Umlegungsanordnung),
- die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Vorkaufsrechten in Umlegungsgebieten zu Umlegungszwecken an den Umlegungsausschuss,
- die Billigung und öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) sowie
- den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Übertragung vergleichbarer Rechte sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese Entscheidungen nicht nach dieser Hauptsatzung auf die Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters übertragen sind. ¹⁰⁾

(3) Der Ausschuss soll in allen wohnungs- und verkehrspolitischen Fragen, in allen Fragen der Stadtplanung und in Fragen des Denkmalschutzes vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist. ⁶⁾

§ 15**Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur und Tourismus**

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur und des Tourismus. ¹⁰⁾

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- die kommunale Kulturförderung nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie,
- die Verleihung der Ehrentitel „Kammervirtuosin/Kammervirtuose“ und „Kammermusikerin/Kammermusiker“,
- die Besetzung von Beiräten und Fachgremien im kulturellen Bereich.

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26.05.2017, Seite 18-19

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

- (3) Der Ausschuss soll in allen kulturpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.
- (4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium. ⁷⁾

§ 15 a**Geschäftskreis des Ausschusses für Bildung**

(1) Der Ausschuss für Bildung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schulverwaltung und der Kindertagesbetreuung. Die besonderen Rechte des Jugendhilfeausschusses nach SGB VIII bleiben unberührt. Soweit dieser über originäre Beschlusskompetenz im Aufgabengebiet nach §§ 22 ff. SGB VIII verfügt, wird der Bildungsausschuss vorberatend tätig.

(2) Der Ausschuss soll in allen bildungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen. ⁵⁾

§ 16**Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Wohnen**

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie der Kinder- und Jugendhilfe. ¹⁰⁾

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechtes der Kommune über Förderrichtlinien und Grundsatzfragen der Leistungsgewährung.

(3) Der Ausschuss soll in allen sozial- und wohnungspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2015 vom 17.12.2015, Seite 22

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21.12.2017, Seite 22

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

§ 16 a**Geschäftskreis des Ausschusses für Sport**

(1) Der Ausschuss für Sport ist zuständig für alle Angelegenheiten des Sportes.

(2) Der Ausschuss entscheidet über die kommunale Sportförderung, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie entscheidet. ¹⁰⁾

(3) Der Ausschuss soll in allen sportpolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(4) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Sportstätten.

§ 16 b**Geschäftskreis des Ausschusses für Gesundheit**

(1) Der Ausschuss für Gesundheit ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge.

(2) Der Ausschuss soll in allen gesundheitspolitischen Fragen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden. ⁶⁾

§ 17**Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses**

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Sozialgesetzbuch –Achstes Buch –Kinder- und Jugendhilfe -, das Landesjugendhilfegesetz und die Jugendamtssatzung geregelt. ¹⁰⁾

§ 18**Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung**

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung. ¹⁰⁾

(2) Der Ausschuss ist zuständig für alle Vergabeangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist. § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung. ¹⁰⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26.05.2017, Seite 18-19

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

§ 19**Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Klima ¹⁰⁾**

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Umwelt und des Klimas. ¹⁰⁾

(2) Der Ausschuss soll in allen umwelt-, energie- und verkehrspolitischen sowie in kommunalwirtschaftlichen Fragen und bei umweltrelevanten Bauleitplanungen vorberatend tätig werden, sofern er nicht selbst beschließend ist.

(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung. ⁶⁾

§ 20**Geschäftskreis des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung ⁶⁾**

(1) Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung ist für die Bearbeitung und Bescheidung von Petitionen zuständig, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. ⁶⁾

(2) Der Ausschuss stellt seine Auffassung zu den Petitionen nach Absatz 1 durch Beschluss fest. Der Petentin/dem Petenten ist spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Landeshauptstadt Dresden ein begründeter Bescheid zu erteilen. Ist dies nicht möglich, so ist der Petentin/dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. ⁶⁾

(3) Der Ausschuss kann dem Stadtrat oder in Fällen, in denen gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO die Erledigung einem Ausschuss übertragen ist, einem seiner Ausschüsse, Angelegenheiten, die sich aus Petitionen nach Absatz 1 ergeben, zur Entscheidung vorlegen. Petitionen nach Absatz 1 sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie von mindestens 10 000 Personen unterstützt werden (Sammelpetitionen). ⁶⁾

(4) Der Ausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung. ⁶⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26.05.2017, Seite 18-19

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

§ 21**Bildung von beratenden Ausschüssen**

(1) In ihrem Geschäftsbereich nehmen die in § 9 Ziff. 1 bis 12 genannten beschließenden Ausschüsse zugleich die Aufgaben beratender Ausschüsse wahr, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.

(2) Darüber hinaus kann der Stadtrat zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 22**Zusammensetzung beratender Ausschüsse**

Für die Bildung beratender Ausschüsse nach § 21 Abs. 2 gelten die Vorschriften über die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend mit der Maßgabe, dass die/der Vorsitzende aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/beauftragter Beigeordnete/Beigeordneter kann an jeder Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen. ⁴⁾

§ 23**Geschäftsgang beratender Ausschüsse**

(1) Sitzungen beratender Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 24 [gestrichen]**§ 25****Beiräte**

(1) Beiräte werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ⁴⁾

(2) Beiräte setzen sich zusammen aus

- a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied sowie dessen jeweiliger Stellvertretung. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an, als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.
- b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2015 vom 25.06.2015, Seite 21

- c) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch die in dieser Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.

(3) Es werden folgende Beiräte gebildet:

- Seniorenbeirat
- Integrations- und Ausländerbeirat
- Beirat Gesunde Städte
- Kleingartenbeirat
- Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Wohnbeirat (zugleich „Beirat Wohnen“ im Sinne der Dresdner Sozialcharta
- Klimabeirat ¹⁰⁾

(4) Der Seniorenbeirat besteht aus

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a)
- zwölf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden tätige Seniorenverbände und entsprechende Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen sind.

(5) Der Integrations- und Ausländerbeirat besteht aus:

- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- elf Vertreterinnen/Vertretern der in Dresden lebenden ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Abs. 2 Buchstabe b), die abweichend von Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat ermittelt werden. ⁹⁾

(6) Der Beirat Gesunde Städte besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b),
- fünf Vertreterinnen/Vertretern der Stadtverwaltung, die nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen sind.

(7) Der Kleingartenbeirat besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- sechs Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden tätige Vereine und Verbände des organisierten Kleingartenwesens angemessen zu berücksichtigen sind.

⁹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 06/2019 vom 07.02.2019, Seite 21

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

(8) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), diese Mitglieder sollen die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit repräsentieren. Die territoriale Arbeitsgemeinschaft der Dresdner Behindertenselbsthilfe hat das Vorschlagsrecht.
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege nach Abs. 2 Buchstabe c) ohne Stimmrecht,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Stadtverwaltung ohne Stimmrecht, die/der nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen ist,
- der/dem Behindertenbeauftragten nach Abs. 2 Buchstabe c).

(9) Der Wohnbeirat besteht aus: ⁵⁾

- der/dem Beigeordneten für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter, als Vorsitzender/Vorsitzendem ohne Stimmrecht, ⁶⁾
- neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- einer Vertreterin/einem Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft, einer Vertreterin/einem Vertreter der Wohnungsgenossenschaften sowie einer Vertreterin/einem Vertreter von Trägern der Wohnungslosenhilfe nach Abs. 2 Buchstabe b),
- einer Vertreterin/einem Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH und einer Vertreterin/einem Vertreter des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. nach Abs. 2 Buchstabe c),
- der/dem Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften oder einer/einem von ihm/ihr benannten Vertreterin/Vertreter, welche/welcher nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen ist, jeweils ohne Stimmrecht, ⁶⁾

Tagt der Wohnbeirat als „Beirat Wohnen“ im Sinne der Sozialcharta, so gehören ihm neben der/dem Vorsitzenden nur die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben a) und c) an. ⁶⁾

(10) Der Klimabeirat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Er besteht aus

- den von den Fraktionen benannten Mitgliedern,
- den Beigeordneten für Umwelt und Klima, Recht und Ordnung, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wohnen sowie für Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit,

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2015 vom 17.12.2015, Seite 22

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 28-29/2016 vom 21.07.2016, Seite 23

- den von der TU Dresden, städtischen Unternehmen, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsverbänden vorgeschlagenen und vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählten Vertreterinnen. ¹⁰⁾

(11) Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden.

VI. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

§ 26

Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden ist hauptamtliche Beamtin/hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 27

Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung. Sie/Er vertritt die Landeshauptstadt Dresden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

(2) Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Satz 1 dieses Absatzes gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. In den Fällen des Satzes 2 dieses Absatzes hat die Stadt die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Bediensteten.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

(5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, sie/er kann ihnen widersprechen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung, gegenüber den Stadträtinnen und Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist, diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie/er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(5a) Abs. 5 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

(6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat mitzuteilen.

(7) In den Gesellschaften, in denen die Stadt Alleingesellschafterin ist, vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadt.

§ 28

Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,
- 2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15, ⁷⁾

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21.12.2017, Seite 22

-
3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.
4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
 - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 Euro,
 - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 500.000,00 Euro,
 - bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 Euro,
 - bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 Euro,
 - bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 Euro,
 - bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 Euro.
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Teilhaushalte bis zum Betrag von insgesamt 150.000,00 EUR im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres. ⁴⁾

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2015 vom 25.06.2015, Seite 21

6. Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche im Rahmen von Entscheidungen nach § 53 Abs. 1 SächsGemO sowie Zustimmung zu Umverteilungen zwischen und innerhalb der Teilhaushalte der Geschäftsbereiche bei Einhaltung der Deckungsfähigkeit in Höhe von 150.000,00 Euro im Einzelfall.
7. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen, soweit deren Gesamtumfang voraussichtlich 1.000.000,00 Euro nicht überschreitet.
8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die außerhalb politischer Gremien zum Einsatz kommen, insbesondere in folgenden Bereichen: ⁸⁾
 - a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz,
 - b) Tierheim,
 - c) Denkmalschutz,
 - d) Stadtarchiv,
 - e) Städtische Bibliotheken,
 - f) Wahlorganisation. ⁸⁾

(2) Verträge der Stadt, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen, mit einer Stadträtin/einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, einer/einem Beigeordneten oder einer/einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, soweit sie nicht

- die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
- eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist oder
- einen Vermögenswert unter 2.500,00 Euro betreffen.

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

§ 28a

Koordinierungsstelle „Zentrale Klimaschutzstrategie“ ¹⁰⁾

(1) Der Oberbürgermeister richtet eine Koordinierungsstelle „Zentrale Klimaschutzstrategien“ ein. Ihre Aufgabe besteht in der Beschleunigung städtischer Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

Nr. 1: zur Erreichung der Klimaneutralität

a) der Landeshauptstadt bis 2035 (gem. Beschluss V1818/22 des Stadtrates vom 16.12.2022),

Nr. 2: zur Erreichung der Mobilitätswende durch

a) einen Anteil des Öffentlichen Personennahverkehrs an den zurückgelegten Wegen (gem. Beschluss A0457/18 des Stadtrates vom 21.03.2019),

b) Umsetzung des Radverkehrskonzepts von 2017 und des Fußgängerkonzepts,

Nr. 3: zur Beschleunigung der Planung und des Baus der dafür erforderlichen Anlagen und Verkehrswege. ¹⁰⁾

VII. Beigeordnete

§ 29

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat wählt sechs hauptamtliche Beigeordnete. Diese führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“. Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:

1. Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters,
2. Geschäftskreis Bildung, Jugend und Sport,
3. Geschäftskreis Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit,
4. Geschäftskreis Kultur, Wissenschaft- und Tourismus,
5. Geschäftskreis Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wohnen,
6. Geschäftskreis Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Liegenschaften,
7. Geschäftskreis Umwelt und Klima, Recht und Ordnung. ¹⁰⁾

(2) Die Beigeordneten werden vom Stadtrat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Vorschläge der Parteien und Wählervereinigungen sollen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Stadtrat berücksichtigt werden. § 7 Abs. 4 Buchstabe b) gilt entsprechend. ⁶⁾

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 50 Abs. 1 SächsGemO entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszu-schreiben.

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 28-29/2016 vom 21.07.2016, Seite 23

¹⁰⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e90-01-2023 vom 30.01.2023

(4) Beigeordnete können vom Stadtrat vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf vorzeitige Abwahl muss von der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates gestellt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der Ersten erfolgen. Die/Der Beigeordnete scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, aus ihrem/seinem Amt. Sie/Er erhält bis zum Ablauf ihrer/seiner Amtszeit die Bezüge wie eine/ein in den einstweiligen Ruhestand versetzte/versetzter Beamtin/Beamter.

(5) Die Beigeordneten vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Geschäftsbereiche. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertreten. Die/Der erste Stellvertreterin/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters trägt in dieser Funktion die Bezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“ und die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter die Bezeichnung „Zweite Bürgermeisterin“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

VIII. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

§ 30

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann. Sie/Er ist hauptamtlich tätig und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Sie/Er überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie/Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen sowie sie/ihn frühzeitig zu beteiligen.

IX. Stadtgebiet ⁸⁾**§ 31****Gliederung des Stadtgebietes**

(1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Stadtbezirke und Ortschaften gegliedert. ⁸⁾

(2) Die Stadtbezirke tragen die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“. ⁸⁾

(3) Die Ortschaften tragen die Namen „Altfranken“, „Gompitz“, „Mobschatz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“. ⁸⁾

(4) Die Ortschaftsverfassungen gelten bis zur regelmäßigen Stadtratswahl im Jahr 2034, sofern sich nicht aus den Eingliederungsvereinbarungen und den Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ein späterer Zeitpunkt ergibt. ⁸⁾

(5) Nach Auslauf der jeweiligen Ortschaftsverfassung gehören

1. die Gebiete der Ortschaften Cossebaude, Gompitz, Mobschatz, Altfranken und Oberwartha zu dem Stadtbezirk Cotta,
2. die Gebiete der Ortschaften Weixdorf, Langebrück und Schönborn zu dem Stadtbezirk Klotzsche und
3. die Gebiete der Ortschaft Schönfeld-Weißig zu dem Stadtbezirk Loschwitz. ⁸⁾

(6) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Ortschaften ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung. ⁸⁾

§ 32**Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte⁸⁾**

(1) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiräte gebildet. ⁸⁾

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

(2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt: ¹²⁾

- a) Altstadt – 19 Mitglieder (ab der Wahlperiode 2024: 21 Mitglieder)
- b) Neustadt – 19 Mitglieder,
- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 13 Mitglieder,
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder. ¹²⁾

(3) Bis zum Ende der Wahlperiode des am 4. Mai 2014 gewählten Stadtrates werden die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Stadtrat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. ⁸⁾

(4) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtbezirksbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Stadtbezirk. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Stadtbezirksbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich. ⁸⁾

(5) Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Stadtbezirksbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates. ⁸⁾

(6) Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) werden die Stadtbezirksbeiräte nicht mehr bestellt, sondern in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt. Auf gewählte Stadtbezirksbeiräte finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung. ⁸⁾

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

¹²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e22-03-2024 vom 6. März 2024

§ 33**Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte ⁸⁾**

(1) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Der Stadtbezirksbeirat ist außerdem ab dem 1. Januar 2019 für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig. Es ist zu gewährleisten, dass er über die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.

⁸⁾

(2) Der Stadtbezirksbeirat hat ferner die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die örtliche Verwaltungsstelle in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtbezirks zu beraten. ⁸⁾

(3) Sofern im Stadtrat oder in seinen Ausschüssen wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁸⁾

(4) Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Der Stadtbezirksbeirat bildet keine Ausschüsse. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen entsprechende Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln. ⁸⁾

§ 34**Vorsitz im Stadtbezirksbeirat ⁸⁾**

Vorsitzende/Vorsitzender des Stadtbezirksbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat mit der regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung Beauftragte/Beauftragter. Die/Der Beauftragte muss für den Verwaltungsdienst geeignet und soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein. ⁸⁾

§ 35**Örtliche Verwaltungsstellen (Stadtbezirksämter) ⁸⁾**

(1) In den Stadtbezirken sollen örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden; das Recht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Organisation der Verwaltung bleibt unberührt. ⁸⁾

(2) Die örtlichen Verwaltungsstellen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. ⁸⁾

(3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle (Stadtbezirksamtsleiterin/Stadtbezirksamtsleiter) erfolgt entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb) und im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat. ⁸⁾

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften ⁸⁾**§ 36****Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte ⁸⁾**

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO bzw. den jeweiligen Eingliederungsverträgen

- a) Altfranken – 6 Mitglieder,
- b) Gompitz – 14 Mitglieder,
- c) Mobschatz – 9 Mitglieder,
- d) Cossebaude – 10 Mitglieder,
- e) Oberwartha – 5 Mitglieder,
- f) Weixdorf – 12 Mitglieder,
- g) Langebrück – 10 Mitglieder,
- h) Schönborn – 8 Mitglieder,
- e) Schönfeld-Weißig – 19 Mitglieder. ⁸⁾

§ 37**Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte ⁸⁾**

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und innerhalb der vom Stadtrat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat beschlossenen Abgrenzungen und allgemeinen Richtlinien über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen. ⁸⁾

(2) Weitergehende Regelungen aus den Eingliederungsvereinbarungen und deren einvernehmlichen Änderungen bleiben unberührt. ⁸⁾

(3) Für Ortschaftsräte mit mindestens 16 Mitgliedern werden ein Ausschuss für Kultur, Jugend und Soziales und ein Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten gebildet. In den übrigen Ortschaftsräten mit mindestens acht Mitgliedern wird jeweils ein Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Finanzen gebildet. Die Ausschüsse sind auf dem namensgebenden Aufgabengebiet als beratender Ausschuss für den jeweiligen Ortschaftsrat tätig. Ausschussvorsitzende/-r ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Ortschaftsrat entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 SächsGemO festgelegt. ⁸⁾

(4) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Das Nähere zum Geschäftsgang des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. ⁸⁾

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

§ 38**Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ⁸⁾**

Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmen sich nach den §§ 66 bis 69 a SächsGemO. ⁸⁾

§ 39**Örtliche Verwaltungen ⁸⁾**

(1) In den Ortschaften können örtliche Verwaltungen im Sinne des § 65 Abs. 4 SächsGemO nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden. Die Organisationshoheit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt. ⁸⁾

(2) Die örtlichen Verwaltungen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. ⁸⁾

(3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb) und im Benehmen mit dem Ortschaftsrat. ⁸⁾

(4) Etwaige in Eingliederungsvereinbarungen getroffene Regelungen zu örtlichen Verwaltungen bleiben unberührt. ⁸⁾

§ 40 bis 45 [aufgehoben] ⁸⁾**XI. Schlussbestimmungen****§ 46****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 19. Juni 2014, tritt an diesem Tag außer Kraft.

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

Anlage 1 Stadtbezirke ⁸⁾**Stadtbezirk ⁸⁾ Altstadt**

(Innere Altstadt, Pirnaische Vorstadt, Seevorstadt-Ost, Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, Friedrichstadt, Johannstadt-Nord, Johannstadt-Süd) ⁸⁾

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Elbe aufwärts bis nördliche Verlängerung Schubertstraße,
Schubertstraße südlich bis Blasewitzer Straße,
Blasewitzer Straße westlich bis Fetscherstraße,
Fetscherstraße südlich bis Stübelallee,
Stübelallee östlich bis Karcherallee,
Karcherallee südlich bis Bahndamm-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße,
Verlauf der Stadtbezirksgrenze⁸⁾ südlich der Gleisanlagen der DB-Abzweig-DB/Dresden-Friedrichstadt/Bauhofstraße südlich bis Nossener Brücke,
Nossener Brücke westlich bis Ende Gelände der DB,
Gelände der DB (Westseite) nördlich bis Freiburger Straße,
Hirschfelder Straße nordwestlich bis Löbtauer Straße,
Löbtauer Straße südwestlich bis Wernerstraße,
Wernerstraße westlich bis Mitte Weißeritz,
Weißeritz abwärts bis Flussmündung in Elbe.

Stadtbezirk ⁸⁾ Neustadt

(Innere Neustadt, Äußere Neustadt, Albertstadt, Radeberger Vorstadt, Leipziger Vorstadt)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße,
Erfurter Straße nordöstlich bis Alexander-Puschkin-Platz,
Erfurter Straße nordöstlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße nordöstlich bis HansasträÙe,
HansasträÙe nördlich bis Hammerweg,
Hammerweg nordöstlich bis Fußweg,
Fußweg östlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,
Siedlungsgrenze Hellersiedlung nordöstlich bis Diebweg,
Diebweg östlich bis Magazinstraße,
Magazinstraße nordöstlich bis Königsbrücker Straße,
Königsbrücker Straße südöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Klotzsche/Neustadt,
GG nordöstlich bis GG Dresdner Heide/Neustadt,
GG Dresdner Heide/Neustadt südöstlich bis Alter Kannenhenkel,

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

Alter Kannenhenkel südwestlich bis Schneise 18,
Schneise 18 südöstlich bis GG Neustadt/Dresdner Heide,
GG Neustadt/Dresdner Heide südöstlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße südwestlich bis Moritzburg-Pillnitzer Weg,
Moritzburg-Pillnitzer Weg östlich bis Eisenbornbach,
Eisenbornbach abwärts bis Bautzner Straße/Brockhausstraße,
Bautzner Straße/Brockhausstraße südlich der FG 179 bis Elbmitte, elbabwärts bis gedachte südliche Verlängerung Erfurter Straße.

Stadtbezirk ⁸⁾ Pieschen

(Kaditz, Mickten, Pieschen, Trachau, Trachenberge, Übigau)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Elbmitte/Stadtgrenze nördlich bis Moritzburger Landstraße,
Moritzburger Landstraße südöstlich bis Bundesautobahn,
Bundesautobahn östlich bis Flurgrenze (FG) 168a,
FG 168a südöstlich bis FG 165c,
FG 165c südwestlich bis FG 2b,
FG 165c östlich bis FG 54/1,
FG 165, 165b, 165a nordöstlich und östlich bis Hellerhofstraße,
Hellerhofstraße südöstlich bis Radeburger Straße/Stauffenbergallee,
Radeburger Straße/Stauffenbergallee südöstlich bis Hammerweg,
Hammerweg südwestlich bis HansasträÙe,
HansasträÙe südlich bis Petrikirchstraße,
Petrikirchstraße südwestlich über Erfurter Straße bis Alexander-Puschkin-Platz,
Alexander-Puschkin-Platz südwestlich bis Elbmitte in Höhe der gedachten südlichen Verlängerung der Erfurter Straße, elbabwärts bis Stadtgrenze.

Stadtbezirk ⁸⁾ Klotzsche

(Hellerau, Hellerberge, Klotzsche, Wilschdorf)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Stadtgrenze, Moritzburger Landstraße nordöstlich bis Gemarkungsgrenze (GG) Weixdorf,
GG Hellerau zu Weixdorf, Klotzsche zu Weixdorf bis Seifzerteichstraße,
Seifzerteichstraße südwestlich bis GG Lausa mit Friedersdorf,
GG Klotzsche zu Lausa mit Friedersdorf,
GG Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf bis DB-Abzweig Weixdorf/Langebrück,
südlich entlang Bahndamm bis GG Neustadt/Klotzsche,
GG südwestlich bis Königsbrücker Straße,
Königsbrücker Straße nordöstlich bis Magazinstraße,

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

Magazinstraße westlich bis Diebweg,
Diebweg westlich bis Siedlungsgrenze Hellersiedlung,
Siedlungsgrenze Hellersiedlung südwestlich bis Fußweg,
Fußweg westlich bis Hammerweg,
Hammerweg südwestlich bis Stauffenbergallee,
Stauffenbergallee nordwestlich bis Radeburger Straße/Hellerhofstraße,
Radeburger Straße/Hellerhofstraße nordwestlich bis FG 165c,
FG 165a, 165b, 165 westlich und südwestlich bis FG 54/1,
FG 165c westlich bis FG 2b,
FG 165c nordöstlich bis FG 168a,
FG 168a nordwestlich bis Bundesautobahn,
Bundesautobahn westlich bis Moritzburger Landstraße,
Moritzburger Landstraße nordwestlich bis Stadtgrenze.

Stadtbezirk ⁸⁾ Loschwitz

(Bühlau, Dresdner Heide, Wachwitz, Hosterwitz, Loschwitz, Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pillnitz, Rochwitz, Söbrigen, Weißer Hirsch)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Gemarkungsgrenzen (GG) beim DB-Abzweig Weixdorf beginnend,
Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf und Langebrück bis Ullersdorf-Langebrücker
Straße/Weißiger Straße,
Weißiger Straße nordöstlich bis GG Langebrück/Dresdner Heide,
GG Langebrück/Dresdner Heide bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis GG Weißig, GG Bühlau zu Weißig und Gönnsdorf,
Rochwitz zu Pappritz,
Wachwitz zu Pappritz,
Niederpoyritz zu Pappritz und Helfenberg,
Hosterwitz zu Helfenberg und Malschendorf,
Pillnitz zu Krieschendorf und Borsberg bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis Flussmitte Elbe,
elbabwärts (südlich an Pillnitzer Insel vorbei) bis Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche
Verlängerung Bautzner Straße/Brockhausstraße),
Flurstücksgrenze 179 (gedachte südliche Verlängerung Bautzner Stra-
ße/Brockhausstraße) nördlich bis Brockhausstraße/Bautzner Straße,
Brockhausstraße/Bautzner Straße/Elisenbornbach aufwärts bis Moritzburg-Pillnitzer
Weg,
Moritzburg-Pillnitzer Weg westlich bis Fischhausstraße,
Fischhausstraße nordöstlich bis Naturschutzgebietsgrenze,
Naturschutzgebietsgrenze nordwestlich bis Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet,

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

Grenzeckpunkt Naturschutzgebiet nordöstlich bis Schwarzes Kreuz/Diebweg, Diebweg westlich über Küchenbrücke bis DB-Gelände, nördlich entlang DB-Gelände bis Gemarkungsgrenze Dresdner Heide zu Lausa mit Friedersdorf beim Abzweig Weixdorf zur Westseite bei Unterführung Langebrücker Straße.

Stadtbezirk ⁸⁾ Blasewitz

(Blasewitz, Dobritz, Gruna, Seidnitz, Striesen, Tolkewitz)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Flussmitte Elbe in Höhe der gedachten nördlichen Verlängerung Schubertstraße elbaufwärts bis Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben, Niedersedlitzer Flutgraben aufwärts bis Pirnaer Landstraße, Pirnaer Landstraße nordwestlich bis Moränenende, Moränenende südwestlich bis Bahndamm-DB, Bahndamm-DB westlich bis Rayskistraße,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Rayskistraße nördlich über Karcherallee bis Stübelallee, Stübelallee westlich bis Fetscherstraße, Fetscherstraße nördlich bis Blasewitzer Straße, Blasewitzer Straße östlich bis Schubertstraße, Schubertstraße nördlich bis Elbmitte.

Stadtbezirk ⁸⁾ Leuben

(Großschachwitz, Kleinschachwitz, Laubegast, Leuben, Meußlitz, Sporbitz, Zschieren)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Flussmitte Elbe Einmündung Niedersedlitzer Flutgraben elbaufwärts bis Stadtgrenze (südlich an Pillnitzer Insel vorbei), Stadtgrenze westlich bis Bahndamm-DB,
- Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Bahndamm-DB nordwestlich bis Moränenende, Moränenende nordöstlich bis Niedersedlitzer Flutgraben, Niedersedlitzer Flutgraben abwärts bis Einmündung in Elbe.

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

Stadtbezirk ⁸⁾ Prohlis

(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz-Neuostra⁸⁾, Lockwitz, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Bahndamm-DB (Höhe Gerhardt-Hauptmann-Straße) östlich bis Stadtgrenze,
 - Verlauf der Ortsamtsgrenze südlich der Gleisanlagen-DB Stadtgrenze südwestlich bis Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra,
 Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra nördlich entlang über Friebeistraße bis Boderitzer Straße/Gostritzer Straße,
 Boderitzer Straße/Gostritzer Straße südwestlich bis Münzteichweg,
 Münzteichweg nordwestlich bis Südhöhe/Caspar-David-Friedrich-Straße,
 Caspar-David-Friedrich-Straße nördlich bis Einmündung ÖFW 97 (Strehlen),
 diesen östlich bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 459e,
 weiter nördlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis Teplitzer Straße,
 Teplitzer Straße nordwestlich bis Bahndamm-DB (Höhe Gerhart-Hauptmann-Straße).

Stadtbezirk ⁸⁾ Plauen

(Altstadt II (Südvorstadt) ⁸⁾, Coschütz, Gittersee, Gostritz, Kaitz, Kleinpestitz, Mockritz, Plauen, Räcknitz, Zschernitz)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

Abzweig Chemnitz der DB nördlich der Feldschlößchenstraße östlich bis Gerhart-Hauptmann-Straße,
 - Verlauf südlich der Gleisanlagen -,
 südöstlich über Teplitzer Straße bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
 südlich entlang der östlichen Wohnbebauungsgrenze der Caspar-David-Friedrich-Straße bis ÖFW 97 (Strehlen),
 westlich bis Caspar-David-Friedrich-Straße,
 diese südlich bis Südhöhe/Münzteichweg,
 Münzteichweg südlich bis Boderitzer Straße,
 Boderitzer Straße östlich bis Gostritzer Straße,
 Gostritzer Straße/Boderitzer Straße südlich entlang der Gemarkungsgrenze Gostritz/Leubnitz-Neuostra über Friebeistraße bis Stadtgrenze,
 Stadtgrenze westlich bis Flussmitte Weißeritz,
 Weißeritz abwärts bis Würzburger Straße,
 Würzburger Straße östlich bis DB-Gelände (Westseite),
 nördlich entlang DB-Gelände (Westseite) bis Nossener Brücke (Nordseite),
 östlich bis DB-Gelände (Ostseite),

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

nördlich entlang DB-Gelände (Ostseite) bis Abzweig DB (Strecke Hauptbahnhof-Plauen)
nördlich der Feldschlößchenstraße.

Stadtbezirk ⁸⁾ Cotta

(Briesnitz, Cotta, Dölzchen, Gorbitz, Kemnitz, Leutewitz, Löbtau, Naußlitz, Omsewitz,
Roßthal, Stetzsch, Wölfnitz)

Der Stadtbezirk ⁸⁾ wird begrenzt durch:

westliche Stadtgrenze (Elbmitte),
elbaufwärts bis Flussmündung Weißeritz in Elbe,
Weißeritz flussaufwärts bis Wernerstraße,
Wernerstraße östlich bis Löbtauer Straße,
Löbtauer Straße nordöstlich bis Hirschfelder Straße,
Hirschfelder Straße südöstlich bis Freiburger Straße,
südlich entlang DB-Gelände (Westseite) über Nossener Brücke bis Würzburger Straße,
Würzburger Straße westlich bis Mitte Weißeritz (einschl. Brücke),
Weißeritz aufwärts bis Stadtgrenze,
Stadtgrenze bis Gemarkungsgrenze Altfranken,
Gemarkungsgrenzen Gorbitz zu Altfranken,
Gorbitz zu Gompitz,
Omsewitz zu Gompitz,
Merbitz und Ockerwitz,
Briesnitz, Kemnitz und Stetzsch zu Mobschatz,
Stetzsch zu Obergohlis,
nordwestlich bis Stadtgrenze Elbmitte.

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31

Anlage 2**Ortschaftsgebiete****Ortschaft Altfranken**

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Altfranken.

Ortschaft Cossebaude

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Cossebaude, Niederwartha, Niedergohlis und Obergohlis.

Ortschaft Oberwartha

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Oberwartha.

Ortschaft Weixdorf

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Gomlitz, Lausa mit Friedersdorf, Marsdorf und Weixdorf sowie das Flurstück 110 der Gemarkung Dresdner Heide (Hakenweg 4) und die Flurstücke 236/101 bis 105 der Gemarkung Klotzsche (Seifzerteichstraße 14 – 20).

Ortschaft Langebrück

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Langebrück sowie zusätzlich den Teil der Weißiger Straße der Gemarkung Dresdner Heide (Flurstück 196) und das Flurstück 197.

Ortschaft Schönborn

Die Ortschaft umfasst die Gemarkung Schönborn.

Ortschaft Schönfeld-Weißig

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Borsberg, Cunnersdorf, Eschdorf, Gönnsdorf, Helfenberg mit Eichbusch und Rockau, Krieschendorf, Malschendorf, Pappritz, Reitzendorf, Rossendorf, Schönfeld, Schullwitz, Weißig und Zaschendorf.

Ortschaft Mobschatz

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Brabschütz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Podemus und Rennersdorf.

Ortschaft Gompitz

Die Ortschaft umfasst die Gemarkungen Gompitz, Ockerwitz, Pennrich, Roitzsch, Steinbach, Unkersdorf und Zöllmen.

Anlage 3 Hoheitszeichen

I.

Abb. zu § 2 Abs. 1 (Wappen)



II.

Abb. zu § 2 Abs. 2 (Flagge)



III.

Abb. zu § 2 Abs.4 (Amtssignet) gestrichen ⁴⁾

Anlage 4 (gegenstandslos) ⁸⁾

09.09.2014

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2015 vom 25.06.2015, Seite 21

⁸⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr.37/2018 vom 13.09.2018, Seite 29-31